

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2023

Nr. 2023/152

Provisorischer Tarif zwischen der Solothurner Spitaler AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG Festsetzung der Leistungsabgeltung nach TARPSY fur stationare psychiatrische Leistungen gemass KVG ab 1. Januar 2023

1. Ausgangslage

Das Departement des Innern Kanton Solothurn (DDI) wurde durch die Solothurner Spitaler AG (soH) daruber in Kenntnis gesetzt, dass der Tarifvertrag zwischen der soH und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) betreffend «Leistungsabgeltung nach TARPSY fur stationare psychiatrische Leistungen gemass KVG» durch die soH per Ende 2022 gekundigt worden sei.

Mit Eingabe vom 28. November 2022 ersuchte die soH den Regierungsrat des Kantons Solothurn, fur stationare psychiatrische Leistungen der soH im Verhaltnis zur HSK einen provisorischen Tarif bzw. Arbeitstarif (TARPSY Basispreis) in der Hohe von 695.00 Franken ab 1. Januar 2023 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme im Hinblick auf das Verfahren betreffend Genehmigung oder hoheitliche Festsetzung eines definitiven Tarifs festzusetzen.

2. Erwagungen

2.1 Zustandigkeit

Nach Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes uber die Krankenversicherung vom 18. Marz 1994 (KVG; SR 832.10) bedurfen Tarifvertrage der Genehmigung durch die zustandige Kantonsregierung. Diese setzt den Tarif nach Anhorung der Beteiligten hoheitlich fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande gekommen ist (Art. 47 Abs. 1 KVG). Tarife sind erst nach deren Genehmigung oder hoheitlichen Festsetzung durch die zustandige Behorde verbindlich anwendbar.

Insbesondere um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden und zu gewahrleisten, dass ein Spital seine Leistungen abrechnen kann und ihm nicht ein Liquiditatsengpass droht, ist die Tariffestsetzungsbehorde berechtigt, bis zur Genehmigung eines Tarifvertrags bzw. bis zur behordlichen Festsetzung eines definitiven Tarifs einen provisorischen Tarif (Arbeitstarif) im Sinne einer vorsorglichen Massnahme festzusetzen (Urteil BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012 E. 5.3.2).

2.2 Vorsorgliche Massnahmen

Mit der Festsetzung eines provisorischen Tarifs wird das Verhandlungsprimat der Tarifpartner nicht in Frage gestellt. Die provisorischen Tarife sind als vorsorgliche Massnahme fur die Dauer der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren zu verstehen. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, provisorische Regeln zur Sicherung notwendiger Ablaufe zur Verfugung zu stellen, solange noch tatsachliche oder rechtliche Abklarungen getroffen werden mussen. Dabei darf sich die entscheidende Behorde grundsatzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbaren Daten

stützen, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen. Von der Rechtsnatur her sind die provisorischen Tarife also unpräjudiziell, sowohl für das Genehmigungsverfahren im Falle eines erzielten Verhandlungsergebnisses als auch für das Festsetzungsverfahren im Falle des Scheiterns der Tarifverhandlungen. In diesen Verfahren sollen denn auch weitere Erkenntnisse, wie etwa die Empfehlung der Preisüberwachung, mitberücksichtigt werden. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen durch die Berechtigten bleibt vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

Die Höhe der provisorischen Tarife wird wie folgt festgelegt:

- In erster Priorität wird der Tarif übernommen, der einem bereits vorliegenden Verhandlungsergebnis zwischen Krankenversicherung und Leistungserbringer entspricht;
- liegt kein Verhandlungsergebnis vor, wird der zuletzt genehmigte Tarif übernommen.

2.3 Anhörung der Tarifpartner

Mit Eingabe vom 28. November 2022 ersuchte die soH um Festsetzung eines provisorischen Tarifs (Arbeitstarif) in der Höhe von 695.00 Franken ab 1. Januar 2023 für stationäre psychiatrische Leistungen (TARPSY Basispreis) im Sinne einer vorsorglichen Massnahme im Hinblick auf das Verfahren betreffend Genehmigung oder hoheitliche Festsetzung eines definitiven Tarifs.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 übermittelte das DDI (als zuständige Instruktionsbehörde in Tariffestsetzungsverfahren) der HSK die Eingabe der soH vom 28. November 2022 und gab ihr Gelegenheit, innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist bis spätestens 23. Dezember 2022 zum Tariffestsetzungsbegehren der soH Stellung zu nehmen.

Mit E-Mail vom 20. Dezember 2022 informierte die soH, dass sich die Tarifpartner in der Zwischenzeit geeinigt hätten und beantragte dementsprechend, den Arbeitstarif für das Jahr 2023 auf 690.00 Franken festzusetzen.

Mit E-Mail vom 22. Dezember 2022 verzichtete die HSK auf eine Stellungnahme unter Hinweis auf die zwischenzeitlich erfolgte Einigung der Tarifpartner hinsichtlich der Festlegung eines Arbeitstarifs für das Jahr 2023.

Damit liegen (zumindest für das Jahr 2023) identische Anträge der Tarifpartner vor. Für den Regierungsrat besteht kein Anlass, von dem von den Tarifpartnern einvernehmlich beantragten Tarif abzuweichen. Der provisorische Tarif (Arbeitstarif) für die Leistungsabgeltung nach TARPSY für stationäre psychiatrische Behandlungen gemäss KVG ist deshalb ab 1. Januar 2023 auf 690.00 Franken festzusetzen.

2.4 Sofortige Inkraftsetzung

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) richtet. Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung (Art. 55 Abs. 1 VwVG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es zulässig, einer allfälligen Beschwerde gegen einen Tariffestsetzungsentscheid die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckbarkeit der Verfügung die anderen Interessen überwiegt (BGE 129 II 286 E. 3.3).

Im vorliegenden Fall haben sich die Tarifpartner auf einen provisorischen Tarif (Arbeitstarif) für das Jahr 2023 geeinigt. Für die Beteiligten besteht ein erhebliches Interesse, dass die von der soH erbrachten Leistungen umgehend und verbindlich mit dem neuen, provisorisch festgesetzten Tarif abgerechnet werden können. Gegenläufige Interessen sind keine ersichtlich. Einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Festsetzungsbeschluss des Regierungsrates ist somit die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 47 KVG sowie Art. 55 VwVG:

- 3.1 Für die Dauer des Verfahrens betreffend Genehmigung oder Festsetzung wird der Basispreis betreffend die Leistungsabgeltung nach TARPSY für stationäre psychiatrische Leistungen gemäss KVG der Solothurner Spitäler AG gegenüber der Einkaufsgemeinschaft HSK AG provisorisch auf 690.00 Franken festgesetzt.
- 3.2 Der provisorische Tarif gilt ab 1. Januar 2023 bis zum Vorliegen eines rechtskräftig genehmigten oder festgesetzten definitiven Tarifs.
- 3.3 Dieser Beschluss tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; BRO
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn
Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern